

05.04.2022

**Ausschließliche Behandlung per Videosprechstunde/
Klarstellung zu unserem FAX-News vom 31.03.2022
(Änderung und Verlängerung der Coronavirus-Testverordnung (TestV))**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die ursprünglich geltende Begrenzung der Behandlungsfälle bei der Videosprechstunde von 20 Prozent ist jetzt auf **30 Prozent** erhöht worden und gilt ab 1. April. Darauf haben sich KBV und Krankenkassen geeinigt.

Nunmehr können Ärzte und Psychotherapeuten pro Quartal fast jeden dritten Patienten ausschließlich per Video behandeln, ohne dass dieser in die Praxis kommen muss. Bei den übrigen Patienten kann die Videosprechstunde flexibel angewendet werden, wenn mindestens ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal erfolgt ist.

Auch die Leistungsmenge wird erhöht: Ab 1. April dürfen statt 20 Prozent bis zu 30 Prozent der Leistungen, die per Video möglich sind, im Rahmen der Videosprechstunde abgerechnet werden. Diese Obergrenze gilt je Gebührenordnungsposition (GOP) und Quartal. Die Obergrenze wird somit je Vertragsarzt gebildet und gilt nicht patientenbezogen. Ausgenommen von der Begrenzungsregelung sind GOP, die ausschließlich im Videokontakt berechnungsfähig sind, zum Beispiel Videofallkonferenzen mit Pflegekräften (GOP 01442).

Klarstellung zu unserem FAX-News vom 31.03.2022 (Änderung und Verlängerung der Coronavirus-Testverordnung (TestV))

Die Sonderregelung, nach der Abstrich-Leistungen bei symptomatischen Personen zusätzlich vergütet wurden, hat der Bewertungsausschuss bisher nicht über den 31. März 2022 hinaus verlängert. Die Gebührenordnungspositionen 02402 und ggf. 02403 wurden folglich aus dem EBM gestrichen. Jedoch finden zurzeit noch Beratungen zwischen KBV und GKV Spitzenverband zur weiteren Vergütung von Abstrichen bei kurativer Testung auf das Coronavirus SARS COV 2 statt. Wir empfehlen Ihnen daher weiterhin bei Abstrichentnahme die Gebührenordnungspositionen 02402 und ggf. 02403 abzurechnen, um eine eventuelle Vergütung zu gewährleisten. Bei Nichtverlängerung der Sonderregelung, werden die o. g. Gebührenordnungspositionen automatisiert durch die KV Saarland gestrichen.

Entgegen unserem Fax-News von heute Morgen lautet die Ziffer für die Sachkosten beim PoC-Antigen-Schnell- oder Selbsttest 98908!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland